

LEITFADEN GEMEINSAME ENERGIE NUTZUNG UND INNOVATIONEN FÜR EINE OPTIMIERTE SYSTEMINTEGRATION

Jahresprogramm 2026

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Oktober 2026

INHALT

VORWORT	3
1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK	4
2. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM	6
2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION	6
2.2 ZIELE	6
2.3 ZIELGRUPPE	7
3. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	9
3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	9
3.2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 1: ERWEITERUNG DER TEILNEHMER:INNENGRUPPEN UND BEWUSSTSEINSBILDUNG	10
3.3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 2: DIGITALISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG	12
3.4 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3: INVESTITIONEN IN GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE ENERGIESPEICHERANLAGEN	15
3.5 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 4: INNOVATIONEN FÜR EINE OPTIMIERTE SYSTEMINTEGRATION	18
4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG	21
4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3	21
4.2 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG FÜR DEN AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 4	22
4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN	23
5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	24
5.1 ABLAUF FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3	24
5.2 ABLAUF FÜR DEN AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 4	25
6. WEITERE RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE	26
6.1 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERUNGSZUSAGEN	26
6.2 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN	26
6.3 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3	27
6.4 NACHWEIS DER KOSTENANGEMESSENHEIT FÜR DEN AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3	27
7. WEITERE INFORMATIONEN	28
7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN	28
7.2 WEITERE INFORMATIONEN FÜR PROJEKTE DES AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTS 4	28
8. ANNEX - CHECKLISTE FÜR DIE ANTRAGSEINREICHUNG IN AS 4	30

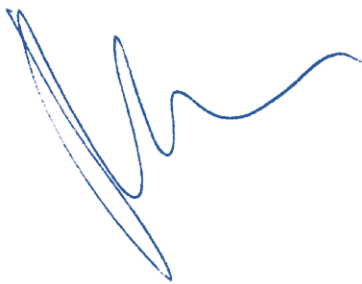
VORWORT

Seit 2021 können Energiegemeinschaften in Österreich gegründet werden und ihre Zahl wächst seither stetig: Mittlerweile teilen über 13.000 Projekte auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene erneuerbare Energie und tragen so zum Vorankommen der Energiewende bei.

Der rechtliche Rahmen für das in Österreich so erfolgreiche Modell entwickelt sich weiter und mit 1. Oktober 2026 treten die Bestimmungen für die „gemeinsame Energienutzung“ im Elektrizitätswirtschaftsgesetz in Kraft, die einige Neuerungen für EGs mit sich bringen. Zusammen mit der im Fonds angesiedelten Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften unterstützen wir das Modell weiterhin mit einem breiten Informationsangebot und der Fortführung des Förderprogramms – angepasst an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und daher mit neuem Namen.

Die diesjährige Ausschreibung fördert nach wie vor bestehende Energiegemeinschaften, öffnet sich nun aber auch für Projekte, die auf vertraglicher Basis organisiert sind (Peer-to-Peer-Verträge). Außerdem gibt es zwei neue inhaltliche Schwerpunkte: Erstmals unterstützen wir Investitionen in gemeinschaftlich genutzte Speichereinrichtungen und kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit engem Praxisbezug. Damit soll die technologische und systemische Integration der Modelle weiter vorangetrieben werden.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Projektvorhaben einzureichen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK

Für das Programm stehen bis zu 6,9 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Thema	Informationen
Ziele	Ziel der Ausschreibung ist es, Energiegemeinschaften und Projekte der gemeinsamen Energienutzung ¹ als innovative, digitale und flexible Bausteine der Energiewende weiterzuentwickeln und ihre systemische Integration voranzutreiben. Dabei sollen breite gesellschaftliche Teilhabe, Akzeptanz und direkte Vorteile für die Bevölkerung gestärkt sowie Forschung, Innovation und ein fairer Wettbewerb im Energiesystem gefördert werden.
Zielgruppe(n) und Antragsberechtigte	Das Programm richtet sich an Energiegemeinschaften bzw. an Projekte der gemeinsamen Energienutzung, sofern diese im „ Nahebereich “ ² stattfinden. Antragsberechtigt sind in den Ausschreibungsschwerpunkten 1-3 neben juristischen Personen, die Rechtsträger einer Energiegemeinschaft bzw. eines Projekts der gemeinsamen Energienutzung sind: • Organisatoren³ • Teilnehmer:innen eines Projekts der gemeinsamen Energienutzung auf vertraglicher Basis (Peer-2-Peer-Verträge) Der Ausschreibungsschwerpunkt 4 richtet sich an Konsortien mit praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsprojekten.
Antragssprache	Deutsch
Einreichfrist	10.03.2027, 12:00 Uhr
Förderungsabwicklung und Einreichberatung für die Schwerpunkte 1-3	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Bearbeitungsteam: Team Gemeinsame Energienutzung Telefon: +43 1 316 31-716, E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at
Förderungsabwicklung und Einreichberatung für den Schwerpunkt 4	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) mbH DI Paul Strasser BSc Telefon: +43 1 577 55-5059, E-Mail: paul.strasser@ffg.at
Fördergeber und Kontakt für inhaltliche und strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Mag. Patrick Fuchs Telefon: +43 1 585 03 90-49, E-Mail: patrick.fuchs@klimafonds.gv.at
Ausschreibungs- und Einreichwebseiten:	www.klimafonds.gv.at/foerderung/gemeinsame-energienutzung-2026
Schwerpunkt 1-3	www.umweltfoerderung.at/gemeinsame-energienutzung
Schwerpunkt 4	www.ffg.at/Gemeinsame_Energienutzung_2026 https://ecall.ffg.at

¹ Der Begriff „gemeinsame Energienutzung“ bezieht sich auf die Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), meint also die gemeinsame Nutzung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen.

² Vgl. dazu die Bestimmungen im § 70 Abs 6 Z 1-4 EIWG und das [Kapitel 2.3.1](#)

³ Organisatoren können mittels Vertrag oder Bevollmächtigung bestellt werden, um spezifische Aufgaben übertragen zu bekommen (siehe [Glossar](#) bzw. § 68 Abs 2 EIWG).

Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsschwerpunkte

Ausschreibungsschwerpunkt (AS):	Schwerpunkt 1 Erweiterung der Teilnehmer:innen-Gruppen und Bewusstseinsbildung	Schwerpunkt 2 Digitalisierung und Flexibilisierung	Schwerpunkt 3 Investitionen in gemeinschaftlich genutzte Energiespeichieranlagen Kategorie A: 100-250 kWh Kategorie B: > 250 kWh	Schwerpunkt 4 Innovationen für eine optimierte Systemintegration
Förderungsinstrument(e) bzw. Rechtsgrundlage	Dienstleistungs-förderungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland	Dienstleistungs-förderungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland	Investitionsförderungs-richtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland	Kooperatives F&E-Projekt der Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ FFG-Challenge-Richtlinie 2024-2026
Förderungsquote	50%	50%	30%	35 - 60%
Maximale und ggf. minimale Förderung in €	Max. 5.000,- / 6.000,- ⁴	Max. 10.000,-/12.000,- ⁵	Max. 100.000,-	min. 100.000,- bis max. 500.000,-
Laufzeit in Monaten	Max. 6	Max. 6	Kategorie A: max. 9 Kategorie B: max. 12	Max. 36
Kooperationserfordernis	Nein	Nein	Nein	Ja
Auswahlverfahren	Laufende Genehmigung nach positiver Formalprüfung	Laufende Genehmigung nach positiver Formalprüfung	Kategorie A: Laufende Genehmigung nach positiver Formalprüfung Kategorie B: Auswahl durch Expert:innen-Jury	Wettbewerbsverfahren mit Einreichstichtag Expert:innen-Jury
Indikatives Budget in €	1,0 Mio.	2,0 Mio.	Kat. A: 950.000,- Kat. B: 950.000,-	1,9 Mio
Abwicklungsagentur	KPC	KPC	KPC	FFG

⁴ Budgetverschiebungen zwischen den Ausschreibungsschwerpunkten sind abhängig von der Budgetausschöpfung möglich.

⁵ 5.000 Euro (AS 1) bzw. 10.000 Euro (AS 2) auf Basis von Nettokosten; 6.000 Euro (AS 1) bzw. 12.000 Euro (AS 2) auf Basis von Bruttokosten, sofern die Umsatzsteuer nachweislich, tatsächlich und endgültig von der antragstellenden Person getragen wird.

2. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM

2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION

Energiegemeinschaften haben sich im österreichischen Energiesystem als fixe Größe etabliert. Ihr rechtlicher Rahmen entwickelt sich mit den am 01.10.2026 in Kraft tretenden Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zur **gemeinsamen Energienutzung** in einigen Punkten weiter. Das Förderprogramm übernimmt diesen Begriff und spricht in weiterer Folge von **Projekten der gemeinsamen Energienutzung**. Dieser umfasst alle Projekte zur gemeinsamen Nutzung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne dieser Bestimmungen, unabhängig davon, ob es sich um Projekte handelt, die als juristische Person organisiert sind oder auf einer vertraglichen Vereinbarung basieren. Die aus den letzten Jahren bekannten und bewährten **gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (GEA)**, **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)** und **Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)** sind mit diesem Begriff und im Rahmen dieser Ausschreibung immer mitgemeint.

Inhaltlich unterstützt das Förderprogramm diese Projekte dabei, sich zu digitalen und flexiblen Bausteinen der Energiewende weiterzuentwickeln und stärkt sie in ihrer Funktion, Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen und bewusstseinsbildend zu wirken. Dazu dienen zwei bewährte und zwei neue Ausschreibungsschwerpunkte. Ganz gemäß dem allgemeinen Trend hin zum dringend erforderlichen Zubau von Speicherkapazitäten, unterstützt das Programm Investitionen in gemeinschaftlich genutzte Speicheranlagen. Praxisbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sollen in technologischer Hinsicht die Systemintegration der gemeinsamen Energienutzung verbessern und vorantreiben.

2.2 ZIELE

Die Ausschreibung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Innovationen, welche die **Flexibilisierung des Strombezugs** unterstützen, werden vorangetrieben – dazu zählen Digitalisierung und Automatisierung, Speicherung und die Einbeziehung von Elektromobilität, Wärme- und Kälteversorgung
2. Haushalte, Gemeinden und Unternehmen können sich **aktiv** an der **Transformation** des Energiesystems **beteiligen**
3. Energiegemeinschaften/Projekte der gemeinsamen Energienutzung bieten auch bislang noch **weniger repräsentierten Gesellschaftsgruppen** Möglichkeiten, sich bei Innovationsvorhaben einzubringen und von ihnen zu **profitieren**. Von **Energiearmut betroffene Personen** und andere **Schutzbedürftige** werden im Sinne des Art 15a Abs. 7 RL (EU) 2019/944 durch die gemeinschaftlichen Modelle in die Energiewende einbezogen
4. Energiegemeinschaften/Projekte der gemeinsamen Energienutzung **investieren** oder **bieten** Mitgliedern/Teilnehmer:innen die **Möglichkeit zur Investition** in gemeinschaftlich nutzbare Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen oder andere gemeinschaftlich nutzbare Infrastruktur
5. **Forschung zu und Entwicklung** von innovativen **Technologien, Produkten, Dienstleistungen** und **Geschäftsprozessen** für die gemeinsame Energienutzung und ihre optimierte Systemintegration werden gezielt vorangetrieben

2.3 ZIELGRUPPE

Das Programm richtet sich an Energiegemeinschaften bzw. an Projekte der gemeinsamen Energienutzung, sofern diese im „**Nahebereich**“⁶ stattfinden.

Der Begriff „**Projekt der gemeinsamen Energienutzung**“ orientiert sich an den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (§ 68 ElWG) und **umfasst auch Energiegemeinschaften und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen** gemäß § 16a-16c ElWOG⁷, die **vor dem Inkrafttreten** der relevanten Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (insbes. § 65 ff) am 01.10.2026 errichtet wurden (vgl. § 189 Abs 17 ElWG). In weiterer Folge werden sie zusammenfassend als **Projekte der gemeinsamen Energienutzung** bezeichnet.

Ergänzende Erklärungen zu den wichtigsten Begriffen der gegenständlichen Ausschreibung finden Sie im [Glossar](#).

2.3.1 ZIELGRUPPE DER AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, die **zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende, aktive Projekte der gemeinsamen Energienutzung betreiben bzw. vertreten**, sofern die gemeinsame Energienutzung im **Nahebereich** stattfindet. Gemeinsame Energienutzung im **Nahebereich** liegt vor, wenn die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer mit den Stromerzeugungsanlagen ausschließlich über **gemeinschaftliche Leitungsanlagen**, das **Niederspannungs-Verteilernetz** (Lokalbereich) oder das **Mittelspannungsnetz** (Regionalbereich) verbunden sind (vgl. § 70 Abs 6 Z 1-4 ElWG).

Diese Projekte der gemeinsamen Energienutzung können als juristische Person oder auf vertraglicher Basis organisiert sein. Ist das Projekt der gemeinsamen Energienutzung als juristische Person organisiert, tritt in der Regel der **Rechtsträger der gemeinsamen Energienutzung** als antragstellende Person auf. An ihrer Stelle kann auch ein Organisator (vgl. § 68 Abs 2 ElWG) als Antragsteller auftreten.

Tritt der Organisator als antragstellende Person auf, ist im Zuge der Antragstellung der Vertrag oder die Vollmacht gemäß § 68 Abs 2 ElWG als Nachweis der Bestellung des Organisators vorzulegen. Der Organisator muss auch auf den Rechnungen als rechnungs- oder leistungsempfangende Person angeführt sein.

Ist das Projekt der gemeinsamen Energienutzung auf vertraglicher Basis organisiert (Peer-2-Peer-Vertrag), kann entweder auch ein vertraglich bestellter bzw. bevollmächtigter Organisator oder die Teilnehmer:innen des Peer-2-Peer-Vertrags gemeinsam als antragstellende Personen auftreten. Hierfür ist die Nennung aller Teilnehmer:innen des Peer-2-Peer-Vertrags erforderlich, die (gemeinsam) als antragstellende Person auftreten.

Ergänzende Anforderung zum Ausschreibungsschwerpunkt 3:

Die Antragstellung zur Förderung muss durch jene Person (natürliche oder juristische Person) erfolgen, die die Investition in den Speicher tätigt, den Speicher ins Eigentum aufnimmt und für zumindest fünf Jahre ordnungsgemäß im Rahmen eines Projekts der gemeinsamen Energienutzung betreibt.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie im [Informationsblatt Zielgruppen](#) im Kapitel 2.7.

Maximale Anzahl an Förderungsanträgen pro antragstellender Person für ein Projekt der gemeinsamen Energienutzung:

Pro antragstellender Person für ein Projekt der gemeinsamen Energienutzung ist die zulässige Anzahl der Förderungsanträge im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung auf einen Antrag pro Ausschreibungsschwerpunkt beschränkt.

⁶ Vgl. dazu die Bestimmungen im § 70 Abs 6 Z 1-4 ElWG und das [Kapitel 2.3.1](#)

⁷ Diese Bestimmungen sind mit 29.09.2026 außer Kraft getreten.

Tritt ein Organisator als antragstellende Person auf, ist die zulässige Anzahl an Förderungsanträgen auf maximal fünf Anträge pro Ausschreibungsschwerpunkt im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung beschränkt, sofern es sich um fünf verschiedene Projekte der gemeinsamen Energienutzung handelt, die die weiteren Anforderungen erfüllen.

2.3.2 ZIELGRUPPE DES AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTS 4

Dieser Ausschreibungsschwerpunkt richtet sich an Konsortien mit praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die sich zum Ziel setzen, neue oder verbesserte (digitale) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen für die gemeinsame Energienutzung gemäß ELWG (§ 68 ff) zu entwickeln. Das können beispielsweise Technologieanbieter, Energielieferanten oder andere Marktakteure, Dienstleistungsunternehmen, Netzbetreiber, Forschungseinrichtungen etc. sein.

3. AUSSCHREIBUNGS- SCHWERPUNKTE

Die Ausschreibung unterstützt die Weiterentwicklung von **bestehenden Projekten der gemeinsamen Energienutzung**⁸ durch vier Ausschreibungsschwerpunkte (vgl. Tabelle 2).

Die Antragstellung ist sowohl in nur einem als auch in mehreren Ausschreibungsschwerpunkten möglich. Förderungsanträge für die Schwerpunkte 1-3 sind bei der Abwicklungsstelle KPC, Förderungsanträge für den Schwerpunkt 4 bei der FFG einzubringen.

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Folgende Anforderungen gelten für die Projekte der gemeinsamen Energienutzung in **allen Ausschreibungsschwerpunkten**:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss **mindestens** folgende **Teilnehmer:innenzahl in der gemeinsamen Energienutzung aktiv** sein. Hierfür ist die Anzahl an Verbrauchszählpunkten relevant:

Tabelle 3: Nahebereich und Mindest-Teilnehmer:innen

Nahebereich	Mindest-Teilnehmer:innenzahl (Verbrauchszählpunkte)
Gemeinsame Energienutzung über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (vgl. § 70 Abs 6 Z 1 ElWG)	5
Gemeinsame Energienutzung im Lokalbereich (vgl. § 70 Abs 6 Z 3 ElWG)	10
Gemeinsame Energienutzung im Regionalbereich (vgl. § 70 Abs 6 Z 4 ElWG)	15

Gemäß § 79 Abs 2 EAG und § 67 Abs 2 ElWG ist die **Teilnahme** an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bzw. einer Bürgerenergiegemeinschaften des Nahebereichs **offen** und die Energiegemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu erbringen.

Im Sinne dieser Prinzipien müssen die antragstellenden Personen ihre **Bereitschaft zur Aufnahme neuer Teilnehmer:innen**, die in ihrem Nahebereich angesiedelt sind, erklären.

Außerdem verpflichten sich die antragstellenden Personen zur **transparenten Informations- und Preisgestaltung** gemäß den [Handlungsempfehlungen für transparente Informations- und Preisgestaltung](#) der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

Für lokale und regionale Energiegemeinschaften empfiehlt der Klima- und Energiefonds die Veröffentlichung der wesentlichen Informationen zum jeweiligen Projekt auf stromverbindet.gv.at. Die Webseite bietet Projekten die Möglichkeit, ihr Angebot der Öffentlichkeit zu präsentieren und erlaubt interessierten Personen nach Energiegemeinschaften in ihrer Nähe zu suchen.

⁸ Bestehende Projekte der gemeinsamen Energienutzung“ umfasst Energiegemeinschaften und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen ([vgl. 2.3](#)).

3.2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 1: ERWEITERUNG DER TEILNEHMER:INNENGRUPPEN UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

3.2.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Projekte der gemeinsamen Energienutzung leben von der Breite ihrer Teilnehmer:innen-Struktur. Je unterschiedlicher die Struktur der Teilnehmer:innen und je höher der Wissensstand und das Bewusstsein um die Bedeutung sowie die Nutzungsmöglichkeiten von erneuerbarer Energie, desto leichter wird die Transformation des Energiesystems gelingen.

Im Rahmen dieses Schwerpunkts können Maßnahmen gesetzt werden, die der Gewinnung neuer Teilnehmer:innen(-Gruppen) und der Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit den Ausschreibungszielen ([siehe 2.2.](#)) dienen.

3.2.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Es können nur Maßnahmen zur Förderung eingereicht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der bestehenden Projekte der gemeinsamen Energienutzung im Hinblick auf die unter [2.2.](#) genannten Ziele stehen. Förderungsfähig sind hierfür in erster Linie **immaterielle Leistungen**, erforderlichenfalls in Kombination mit Anschaffungen/einmaligen Ausgaben.

Das können beispielsweise sein:

- a) Maßnahmen zur **Gewinnung und Einbeziehung neuer Teilnehmer:innen(-Gruppen)** und zur Diversifizierung der Teilnehmer:innen-Struktur durch Kommunikationsmaßnahmen, Workshops, Veranstaltungen für bisher unterrepräsentierte Gruppen (Frauen, Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, einkommensschwache/armutsgefährdete Haushalte, urbane Bevölkerungsgruppen, etc.), Kooperationsmaßnahmen mit sozialen Organisationen, Gewerbetreibenden, Unternehmen u. dgl.
- b) **Kommunikationsmaßnahmen**, Maßnahmen zur **Bewusstseinsbildung** und **Weiterbildungsmaßnahmen** für Mitglieder und Interessierte zu folgenden Themen:
 - Gemeinschaftliche Vorteile durch Projekte der gemeinsamen Energienutzung, Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare Energieerzeugung, Erhöhung der Energieeffizienz
 - Zukünftige Veränderungen der Netzentgeltstruktur (Leistungspreis), aus systemischer Sicht sinnvolle Verhaltensänderungen wie z.B. Laststeuerung und Verschiebung, intelligentes/gesteuertes Speichern und Laden, die Bereitstellung von Flexibilitäten, etc.
 - Steuerbare Lasten wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge und ihr intelligenter und kostensparender Einsatz
 - Flexible/dynamische Strom- und Netztarife – Potenziale und Risiken, Vermeidung hoher Netzkosten, Erbringung von Flexibilitätsleistungen, wirtschaftliche Potenziale
 - IT-Sicherheit, Notstromversorgung
 - Kostengünstige und effiziente Energienutzung insbesondere für ökonomisch schwächere, gesellschaftlich benachteiligte Gruppen
 - Weitere, über die gemeinschaftliche Stromnutzung hinausgehende Sharingkonzepte (z.B. für Mobilität, Nachbarschaftshilfe u. dgl.)
- c) **Organisationsberatung**, Moderation und Begleitung von Entscheidungsfindungsprozessen, z.B. in Wohnungseigentümer:innengemeinschaften, **Entwicklung von Konzepten für die gemeinschaftliche Finanzierung** von Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen und gemeinschaftlich genutzter Infrastruktur zur Wärme- und Kälteversorgung oder Ladeinfrastruktur, sonstige vergleichbare Maßnahmen, die die Zielsetzungen dieser Ausschreibung ([siehe 2.2.](#)) unterstützen.

Die Maßnahmen sind im Zuge der Antragstellung in Hinblick auf die erwarteten Wirkungen auf das Projekt der gemeinsamen Energienutzung nachvollziehbar zu beschreiben. Nach der Projektfertigstellung sind aus der Umsetzung der Maßnahmen erwirkte Veränderungen als Teil der Endabrechnung darzustellen (weitere Informationen – [siehe 5.1.3](#)).

3.2.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Anträge im Rahmen des Schwerpunkts 1 müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. durch die Umsetzung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen zumindest zwei der nachstehenden Kriterien zur Erreichung sozialer Innovationen im Projekt der gemeinsamen Energienutzung erfüllen.

Das Projekt der gemeinsamen Energienutzung

1. setzt Aktivitäten zur Gewinnung und Einbeziehung neuer Teilnehmer:innen (-Gruppen)
2. unterstützt sozial schwache Gruppen (z.B. durch Sozialtarife, das Aussetzen von Mitgliedsbeiträgen für energiearme Haushalte, Stromspenden an solidarische Initiativen, sonstige Kooperationen mit sozialen Einrichtungen/Organisationen, ...)
3. bietet besondere, möglichst niederschwellige Informationen- und/oder Beratungen, zu ausschreibungsbezogenen Themen oder für bestimmte Zielgruppen
4. fördert die Vielfalt der Teilnehmer:innen bzw. Teilnehmergruppen (Haushalte, Unternehmen, junge Menschen, ältere Menschen, Bevölkerungsgruppen im mehrgeschossigen Wohnbau, öffentliche Einrichtungen, Menschen mit Migrationshintergrund, etc.)
5. schafft gemeinschaftliche Infrastruktur (z.B. Notstromversorgung im Gemeindezentrum, öffentliche Ladestelle, ...)
6. bietet Mitgliedern/Teilnehmer:innen die Möglichkeit zur Investition in gemeinschaftlich nutzbare Erzeugungsanlagen, Speichereinrichtungen oder andere gemeinschaftlich nutzbare Infrastruktur im Sinne der Ausschreibungsziele
7. setzt gezielte bewusstseinsbildende Maßnahmen ([siehe 3.2.2.b](#))
8. setzt Anreize für Verhaltensänderung ([siehe 3.2.2.b](#))
9. garantiert langfristige, stabile Energiepreise

Die Erfüllung der Mindestanzahl an Kriterien wird zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Endabrechnung geprüft. Projekte, die die Mindestanzahl an Kriterien nach der Projektumsetzung nicht erreichen, können nicht gefördert werden und der laufende Förderungsvertrag muss storniert werden.

3.2.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

- Kosten vor dem Datum der Antragstellung (Eingangsdatum KPC) und nach der Fertigstellungsfrist
- Investitionen in Erzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen, Ladeinfrastruktur, etc.
- Kosten für die laufende Nutzung von Softwarelösungen
- Personaleigenleistungen bzw. Materialentnahmen der förderungsnehmenden Personen aus dem eigenen Bestand sowie Maßnahmen, zu denen die förderungsnehmenden Personen gesetzlich verpflichtet sind
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 Euro (netto)
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht bzw. Kosten für Maßnahmen, die nicht explizit die Weiterentwicklung des Projekts zur gemeinsamen Energienutzung ([gemäß 2.2.](#)) unterstützen
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte
- Leistungen von mit der förderungsnehmenden Person verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen in Organidentität (ausführendes Unternehmen = förderungsnehmende Person)
- Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds hat gemeinsam mit den etablierten Energieagenturen und -instituten der Bundesländer ein österreichweites Beratungsnetz geschaffen, das effizient bei der Gründung von Projekten der gemeinsamen Energienutzung begleitend zur Seite steht und verschiedene Informationsangebote auf www.energiegemeinschaften.gv.at bereitstellt. Alle Dienstleistungen, die über dieses Netzwerk angeboten bzw. abgedeckt werden, sind nicht im Rahmen dieser Ausschreibung förderungsfähig.

- Gleiches gilt für Maßnahmen, die im Rahmen der „Klima- und Energie-Modellregion“ erbracht werden
- Sonstige bereits im Rahmen der Förderaktionen Energiegemeinschaften 2021-2025 geförderte Maßnahmen

3.2.5 FÖRDERUNGSHÖHE

Pro Projekt zur gemeinsamen Energienutzung kann im Rahmen dieses Ausschreibungsschwerpunkts eine maximale Förderung in Höhe von 5.000 Euro (auf Basis von Nettokosten) bzw. 6.000 Euro (auf Basis von Bruttokosten) gewährt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 50% der anerkannten Kosten.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektabrechnung ausbezahlt wird. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den umweltrelevanten Kosten, welche unmittelbar mit der geförderten Maßnahme in Verbindung stehen.

Sofern die Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig von der antragstellenden Person zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

3.2.6 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art 49 dieser Verordnung und die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL UFI 2022) idgF.

3.2.7 BUDGET

Das indikative Budget für den Ausschreibungsschwerpunkt 1 beträgt 1,0 Mio. Euro.

3.2.8 UMSETZUNGSFRISTEN

Die Umsetzung der Maßnahmen hat jeweils innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung zu erfolgen. Darüber hinaus stehen weitere drei Monate zur Verfügung, um die Endabrechnungsunterlagen aufzubereiten.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern die förderungsnehmende Person glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Umsetzung nicht in ihrem Einflussbereich liegen. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage der Bestätigung Dritter von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.

3.3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 2: DIGITALISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG

3.3.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Der Status quo bestehender Projekte der gemeinsamen Energienutzung ist – in aller Regel – die „ungesteuerte“ Nutzung eigenerzeugter Energie, die sich aus der rechnerischen Zuordnung von Energiemengen ergibt.

Dieser Ausschreibungsschwerpunkt unterstützt Maßnahmen, die die Fähigkeit von Projekten zur gemeinsamen Energienutzung erhöhen

- ihr eigenes Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten detailliert aufzuzeigen, zu prognostizieren und ihren Teilnehmer:innen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen sowie
- ihre Teilnehmer:innen zu befähigen, ihre Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen flexibel einzusetzen und die Steuerung im Sinne des Projekts und im Bezug zu den lokalen und regionalen Gegebenheiten im Stromnetz umzusetzen.

3.3.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Es können nur Maßnahmen zur Förderung eingereicht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des bestehenden Projekts zur gemeinsamen Energienutzung im Hinblick auf die unter 2.2 genannten Ziele stehen. Förderungsfähig sind hierfür in erster Linie **immaterielle Leistungen**, erforderlichenfalls in Kombination mit Anschaffungen, die folgende Maßnahmen umfassen:

- Beratung zur und Einführung von kommunikationsfähigen, intelligenten Systemen zum Zwecke der Prognose und/oder Verarbeitung von Echtzeitdaten (z.B.: Informationstools, Visualisierungstools, Installation von Smart-Meter-Leseköpfen) für die verbesserte Nutzung eigenerzeugter Energie und der öffentlichen Netzinfrastruktur
- Beratung zu und Umsetzung von Maßnahmen, die die Systemintegration, Steuerung und Regelung von Erzeugern, Speichern und Verbrauchern innerhalb des Projekts zur gemeinsamen Energienutzung ermöglichen bzw. verbessern. Hierfür können beispielsweise in Ergänzung zur immateriellen Leistung folgende Anschaffungen zur Förderung eingereicht werden: Hard- und Software für die zentrale Steuerung und die Steuerung und Regelung von Einzelkomponenten, Sensoren, Kommunikationstechnik, Maßnahmen zur Einbindung unterschiedlicher Komponenten/Aktoren in ein zentrales System, erforderliche Anpassungen der Steuerungslogik, etc.
- Sonstige vergleichbare Maßnahmen, die die Digitalisierung, Automatisierung und Speicherung und damit die Flexibilisierung des Strombezugs unterstützen.

Die zur Förderung eingereichten Leistungen (Dienstleistungen gegebenenfalls in Kombination mit Anschaffungen) müssen nachvollziehbar dargestellt und aufeinander abgestimmt sein. Die ausschließliche Anschaffung von Softwarelösungen bzw. Hardwarekomponenten ohne eine begleitende Beratung ist in diesem Ausschreibungsschwerpunkt nicht möglich. Die Maßnahmen sind im Zuge der Antragstellung in Hinblick auf die erwarteten Wirkungen auf das Projekt der gemeinsamen Energienutzung nachvollziehbar zu beschreiben. Nach der Projektfertigstellung sind aus der Umsetzung der Maßnahmen erwirkte Veränderungen als Teil der Endabrechnung darzustellen (weitere Informationen – [siehe 5.1.3](#)).

3.3.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Anträge im Rahmen des Schwerpunkts 2 müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. durch die Umsetzung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen zumindest zwei der nachstehenden **Kriterien zur Umsetzung technologischer Innovationen** im Projekt der gemeinsamen Energienutzung erfüllen.

Das Projekt der gemeinsamen Energienutzung

1. verfolgt Ansätze und Ziele zur individuellen und gemeinschaftlichen Reduktion von Erzeugungs- und Lastspitzen
2. setzt Digitalisierungsmaßnahmen, die die Optimierung des Verbrauchsverhaltens der Mitglieder unterstützen
3. umfasst mindestens eine privat oder gemeinschaftlich nutzbare oder öffentliche Ladestelle
4. errichtet mindestens einen intelligent genutzten und auf das Projekt der gemeinsamen Energienutzung abgestimmten Speicher
5. integriert mindestens einen Verbraucher mit Wärmepumpe oder eine gemeinschaftliche/Quartierswärmelösung
6. Setzt effektive Anreize zur Automatisierung/Flexibilisierung des Strombezugs

Die Erfüllung der Mindestanzahl an Kriterien wird zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Endabrechnung geprüft. Projekte, die die Mindestanzahl an Kriterien nach der Projektumsetzung nicht erreichen, können nicht gefördert werden und der laufende Förderungsvertrag muss storniert werden.

3.3.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

- Kosten vor dem Datum der Antragstellung (Eingangsdatum KPC) und nach der Fertigstellungsfrist
- Investitionen in Erzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen, Ladeinfrastruktur, etc.
- Kosten für die laufende Nutzung von Softwarelösungen
- Personaleigenleistungen bzw. Materialentnahmen der förderungsnehmenden Personen aus dem eigenen Bestand sowie Maßnahmen, zu denen die förderungsnehmenden Personen gesetzlich verpflichtet sind
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 Euro (netto)
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht bzw. Kosten für Maßnahmen, die nicht explizit die Weiterentwicklung des Projekts zur gemeinsamen Energienutzung ([gemäß 2.2.](#)) unterstützen
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte
- Leistungen von mit der förderungsnehmenden Person verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen in Organidentität (ausführendes Unternehmen = förderungsnehmende Person)
- Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds hat gemeinsam mit den etablierten Energieagenturen und -instituten der Bundesländer ein österreichweites Beratungsnetz geschaffen, das effizient bei der Gründung von Projekten der gemeinsamen Energienutzung begleitend zur Seite steht und verschiedene Informationsangebote auf www.energiegemeinschaften.gv.at bereitstellt. Alle Dienstleistungen, die über dieses Netzwerk angeboten bzw. abgedeckt werden, sind nicht im Rahmen dieser Ausschreibung förderungsfähig
- Gleiches gilt für Maßnahmen, die im Rahmen der „Klima- und Energie-Modellregion“ erbracht werden.
- Sonstige bereits im Rahmen der Förderaktionen Energiegemeinschaften 2021-2025 geförderte Maßnahmen

3.3.5 FÖRDERUNGSHÖHE

Pro Projekt zur gemeinsamen Energienutzung kann im Rahmen dieses Ausschreibungsschwerpunkts eine maximale Förderung in Höhe von 10.000 Euro (auf Basis von Nettokosten) bzw. 12.000 Euro (auf Basis von Bruttokosten) gewährt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 50% der anerkannten Kosten.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projekt-
abrechnung ausbezahlt wird. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den umwelt-
relevanten Kosten, welche unmittelbar mit der geförderten Maßnahme in Verbindung stehen.

Sofern die Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig von der antragstellenden Person zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

3.3.6 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art 49 dieser Verordnung und die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL UFI 2022) idgF.

3.3.7 BUDGET

Das indikative Budget für den Ausschreibungsschwerpunkt 2 beträgt 2,0 Mio. Euro.

3.3.8 UMSETZUNGSFRISTEN

Die Umsetzung der Maßnahmen hat jeweils innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung zu erfolgen. Darüber hinaus stehen weitere drei Monate zur Verfügung, um die Endabrechnungsunterlagen aufzubereiten.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern die förderungsnehmende Person glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Umsetzung nicht in ihrem Einflussbereich liegen. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage der Bestätigung Dritter von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.

3.4 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3: INVESTITIONEN IN GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE ENERGIESPEICHERANLAGEN

3.4.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Dieser Ausschreibungsschwerpunkt unterstützt Investitionen in neu installierte **gemeinschaftlich genutzte Energiespeicheranlagen** mit einer Nettospeicherkapazität von mindestens 100 kWh. Als Energiespeicheranlagen gelten im Rahmen dieses Ausschreibungsschwerpunkts stationäre, einspeisefähige Batteriespeicher (siehe [Glossar](#)).

Für die Förderungsabwicklung werden die Energiespeicheranlagen in zwei Kategorien aufgeteilt:

Tabelle 4: wesentliche Informationen zu den Kategorien der Energiespeicheranlagen:

Kategorie:	Nettospeicher- kapazität:	Umsetzungszeit in Monaten	Auswahlverfahren
Energiespeicheranlagen Kategorie A:	100 - 250 kWh	max. 9 Monate	Laufende Genehmigung nach positiver Formalprüfung
Energiespeicheranlagen Kategorie B:	> 250 kWh	max. 12 Monate	Auswahl durch Expert:innen-Jury nach positiver Formalprüfung

3.4.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Kosten für folgende Komponenten und Leistungen sind grundsätzlich förderungsfähig:

- Investitionskosten für die Energiespeicheranlage inklusive Verkabelung, Verrohrung
- Einbindung in das System und ein Lade- und Regelungsmanagement für die gemeinschaftliche Nutzung (z.B.: einmalige Anschaffung einer Software und gegebenenfalls Hardware)
- Messtechnik: Komponenten zur Messung, Erfassung, Verarbeitung und Integration von Mess- und Abrechnungsdaten
- Kommunikations- und Steuerungstechnik: Komponenten wie z.B.: Datenkabel, Gateways, Schalttechnik (Relais) zur Herstellung der Ansteuerbarkeit weiterer Geräte wie z.B. Ladepunkte, Wärmepumpen, etc.
- Installation, Systemkonfiguration und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb
- Planungskosten und andere immaterielle Leistungen im Ausmaß von bis zu 10% Investitionskosten

3.4.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Die Energiespeicheranlage muss für die Dauer von zumindest fünf Jahren im Rahmen des Projekts gemeinschaftlich genutzt werden.

Die Energiespeicheranlage muss mindestens 75 % ihrer jährlichen Energie aus im Projekt der gemeinsamen Energienutzung angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

3.4.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN UND MASSNAHMEN

- Energiespeicheranlagen < 100 kWh Nettospeicherkapazität
- Stromerzeugungsanlagen
- Leistungserbringung vor dem Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 10% der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Entsorgungskosten
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z.B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten bzw. Netzzutrittsentgelte
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage Rechnung einer befugten Fachfirma
- Eigenleistungen und Materialentnahmen aus dem Bestand
- Kostenüberschreitungen
- Anwalts- und Gerichtskosten, Finanzierungskosten, Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z.B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

3.4.5 FÖRDERUNGSHÖHE

Pro Antragstellung im Rahmen dieses Ausschreibungsschwerpunkts kann eine maximale Förderung in Höhe von 100.000 Euro gewährt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 30% der anerkannten Nettokosten.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektabrechnung ausbezahlt wird. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den umweltrelevanten Kosten, welche unmittelbar mit der geförderten Maßnahme in Verbindung stehen.

3.4.6 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, Art. 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF

3.4.7 BUDGET

Das indikative Budget für den Ausschreibungsschwerpunkt 3 beträgt:

Energiespeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität von 100 kWh bis 250 kWh (Kategorie A)	950.000 Euro
Energiespeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität über 250 kWh (Kategorie B)	950.000 Euro
Ausschreibungsschwerpunkt 3 gesamt	1.900.000 Euro

3.4.8 UMSETZUNGSFRISTEN

Die Umsetzung der Maßnahmen aus der **Kategorie A** hat jeweils innerhalb von **neun Monaten** ab der Genehmigung zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen aus der **Kategorie B** hat jeweils innerhalb von **zwölf Monaten** ab der Genehmigung zu erfolgen. Darüber hinaus stehen jeweils weitere drei Monate zur Verfügung, um die Endabrechnungsunterlagen aufzubereiten.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern die förderungsnehmende Person glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Umsetzung nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegen. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage der Bestätigung Dritter von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.

3.4.9 PROJEKTAUSWAHL UND BEURTEILUNGSKRITERIEN - KATEGORIE B

Allgemeine Informationen zum Prozess der Antragstellung bis hin zur Auszahlung der Förderung finden Sie in den [Kapiteln 4.1](#) und [5.1](#). Für die Kategorie B gelten weitere Anforderungen an die Projektauswahl.

Förderungsanträge für Energiespeicheranlagen, deren Nettospeicherkapazität 250 kWh überschreitet (Kategorie B) und die den allgemeinen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen, werden von einer Expert:innen-Jury in Hinblick auf ihre Vorreiterrolle und Modellhaftigkeit in Projekten der gemeinsamen Speichernutzung beurteilt, die die eingereichten Projekte nach folgenden Kriterien beurteilt und reiht:

1. Modellhaftigkeit und Innovation der gemeinsamen Speichernutzung (40%):
 - Nutzungskonzept der Energiespeicheranlage in Verbindung mit der/den Erzeugungs- und Verbrauchsanlage(n): Speicherbewirtschaftung, Konzept der Steuerung etc.
 - Sektorkopplungspotenzial
 - Projektreife-/Planungsstand
 - Modellcharakter & Multiplizierbarkeit
2. Relevanz des Vorhabens für die Ziele 1-4 der Ausschreibung ([vgl. 2.2](#)) (30%):
 - Innovationen zur Flexibilisierung des Strombezugs
 - Aktive Beteiligung an der Transformation des Energiesystems
 - Möglichkeiten für weniger repräsentierte Gesellschaftsgruppen zur Teilnahme
 - Investitionsmöglichkeiten in Projekte der gemeinsamen Energienutzung
3. Eignung der antragstellenden Person und der Projektbeteiligten (30%):
 - Stabilität der antragstellenden Organisation bzw. des Projekts der gemeinsamen Energienutzung
 - Plausibilität der Darstellung der gemeinschaftlichen Nutzung über zumindest fünf Jahre
 - Anzahl und Vielfalt der Teilnehmer:innen/Gesellschafter:innen
 - Vielfalt der Teilnehmer:innen im Hinblick auf ihr Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten

3.4.10 AUSWAHL ZUR BEGLEITFORSCHUNG - KATEGORIE B

Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, eine österreichische Forschungseinrichtung zu beauftragen, ausgewählte Projekte des Ausschreibungsschwerpunkts 3 Kategorie B mit besonderem Modellcharakter

im Regelbetrieb näher zu untersuchen. Eine Empfehlung zur Auswahl eingereicherter Projekte erfolgt gegebenenfalls durch die Expert:innen-Jury. Die Begleitung beginnt nach Start des Regelbetriebs und dauert ein Betriebsjahr, im Fokus stehen die durch die Energiespeicheranlage generierten Vorteile aus individueller (Ebene der Teilnehmer:innen) und systemischer Sicht.

Nähere projektrelevante Informationen finden Sie gegebenenfalls im Förderungsvertrag.

3.5 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 4: INNOVATIONEN FÜR EINE OPTIMIERTE SYSTEMINTEGRATION

3.5.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Förderbar sind praxisnahe Forschung und Entwicklung von Technologien, Produkten, Dienstleistungen, Geschäftsprozessen, Simulations- und Steuerungstools für die gemeinsame Energienutzung gemäß ElWG (§ 68 ff) mit dem Ziel, neue oder verbesserte (digitale) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das Vorhaben muss sich prioritär auf eines der folgenden Forschungsthemen beziehen, kann aber auch mehrere dieser Themen ansprechen.

1. Datenanalyse, Prognose, Simulation, Kommunikation

Analyse und Auswertung großer Datenmengen, Prognose erzeugter, verbrauchter und gegebenenfalls gespeicherter Energiemengen, Simulationstools, Integration von Daten Dritter und aus externen Quellen, Kommunikationsschnittstellen, energiewirtschaftliche Prozesse, Kommunikationserfordernisse und Schnittstellen zu anderen Marktpartnern

2. Steuerungstechnik

Soft- und gegebenenfalls Hardwarelösungen für die intelligente, datenbasierte Steuerung & Betrieb zählpunktübergreifender, komplexer Systeme für die gemeinschaftliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen (von der bilanziellen Abrechnung zur aktiven Lastverschiebung und koordinierten Steuerung), besonders im Hinblick auf Lastverschiebungspotenziale z.B. durch Betrieb gemeinschaftlicher Ladeinfrastruktur (auch bidirektional), dezentraler gemeinschaftlicher Wärme- und Kälteversorgungslösungen, Kombination mit Energieeffizienz und Elektrifizierung im Gebäudebereich, Energiespeicheranlagen

3. Bewirtschaftung gemeinschaftlich genutzter Energiespeicheranlagen

Gemeinschaftliche Speicherbewirtschaftung, Batteriemanagement, Steuerung, administrative, regulatorische, prozessuale Herausforderungen & Lösungen (Messkonzepte, Herkunftsnachweise, rechnerische Trennung von gemeinschaftlich erzeugter und von Dritten bezogener Energie, ...)

4. Flexibilitätsmanagement, Entlastung der Verteilernetze, Netztarife

Mögliche Organisation & Bereitstellung von Flexibilitätsleistungen und oder Systemdienstleistungen im Rahmen von Projekten der gemeinsamen Energienutzung, positive und ggf. negative messbare systemische Effekte in den verschiedenen Nahebereichen gemäß § 70 Abs 6 Z 1-4 ElWG (Entlastung der Netze); Analyse und Identifikation besonders geeigneter Strukturen (Netzabschnitte, charakteristische Verbraucher/Prosumer/Erzeuger-Konstellationen wie z.B. Wohnsiedlungen oder Gewerbegebiete); Aggregierung als Tätigkeit von Projekten der gemeinsamen Energienutzung; Möglichkeiten der Leistungsbegrenzung und Laststeuerung durch Projekte der gemeinsamen Energienutzung in den verschiedenen Nahebereichen, Zusammenhänge und Wechselwirkungen mit der Netzentgeltstruktur (insbesondere der zunehmend wichtigen Leistungskomponente: vgl. [SNE-G-V, Begutachtungsentwurf](#))

Ausgeschriebenes Instrument:

Kooperatives F&E Projekt der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung ([siehe Tabelle 2](#))

3.5.2 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Antragstellung gelten die Kooperationserfordernisse gemäß dem [Instrumentenleitfaden für kooperative F&E-Projekte](#).

Zusätzlich ist im Rahmen dieser Ausschreibung in jedem Projektantrag verpflichtend ein Projekt der gemeinsamen Energienutzung einzubinden, das die allgemeinen Anforderungen gemäß [3.1](#) erfüllt.

Zwei Formen der Einbindung werden akzeptiert:

1. Einbindung als Konsortialpartner

Das Projekt der gemeinsamen Energienutzung wird als Konsortialpartner in das kooperative F&E-Projekt eingebunden. Rolle, förderfähige Kosten und projektbezogene Leistungen sind im Antrag zu beschreiben. Die Teilnahme als Konsortialpartner ist nur möglich, wenn das Projekt der gemeinsamen Energienutzung über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

2. Einbindung mittels Lol und Auflage

Die Teilnahme des Projekts der gemeinsamen Energienutzung erfolgt über einen Letter of Intent (Lol), der dem Antrag als Anhang beizugeben ist. Rolle und Aufgaben des Projekts der gemeinsamen Energienutzung sind im Antrag zu beschreiben. Die Mitwirkung wird als Fördervertragsauflage festgeschrieben.

Begleitend zum Ausschreibungsschwerpunkt 4 plant der Klima- und Energiefonds Austauschformate zwischen Projektbeteiligten und interessierten Stakeholdern abzuhalten. Für die Austauschformate müssen entsprechende Personalressourcen im Projektantrag kalkuliert und vorbehalten werden. Es wird empfohlen, Ressourcen im Ausmaß von etwa 20 Personenstunden pro Jahr vorzusehen, wobei diese je nach Komplexität der Projekte auch höher oder niedriger ausfallen können.

3.5.3 FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderungshöhe beträgt mindestens 100.000,- und maximal 500.000,- Euro.

3.5.4 BUDGET

Das indikative Budget für den Ausschreibungsschwerpunkt beträgt 1,9 Mio. Euro.

3.5.5 GENDER UND DIVERSITÄTSASPEKTE

Die Ausschreibung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten, um die Beteiligung von Frauen⁹ und anderen unterrepräsentierten Gruppen an Innovationsvorhaben zu stärken. Dies trägt zur Steigerung des Innovationspotenzials bei und unterstützt die Entwicklung von Lösungen, die den vielfältigen Bedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen besser gerecht werden.

Folgende Aspekte müssen in Bezug auf unterrepräsentierte Personengruppen in FTI, insbesondere Frauen in der Technik, bei der Fördereinreichung adressiert werden:

- a) die Zusammensetzung des Projektteams
- b) die Aktivitäten im Projekt (bspw. Anteil Speakerinnen bei Veranstaltungen, Berücksichtigung der Diversität der Zielgruppe bei der Kommunikation der Ergebnisse)
- c) die Auswirkungen des Projekts auf Akteur:innen, die davon direkt betroffen sind oder profitieren (z. B. Personen, die im Unternehmen arbeiten oder die Technologie/Anlage nutzen)

Alle Projekte müssen im Antrag ihre Auseinandersetzung zur Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten in diesen drei Bereichen darstellen. Projekte, bei denen keine Relevanz in den Bereichen b. und/oder c. besteht, müssen dies im Antrag begründen.

⁹ „Frauen“ bezieht sich hier auf alle weiblich sozialisierten Personen, da Gender in FTI als soziales Konstrukt relevant ist. Nicht-binäre Perspektiven sind ebenfalls wichtig und können zusätzlich adressiert werden.

Siehe weitere Informationen für die Berücksichtigung der Gender-Aspekte in den Forschungsprojekten und Bewertungskriterien:

- [Gender in Forschungsprojekten | FFG](#)
- [Gender und Bewertungskriterien | FFG](#)

3.5.6 RECHTSGRUNDLAGE

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ([FFG-Challenge-Richtlinie](#) 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG

4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3

4.1.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vorlage verfügbar unter www.umweltfoerderung.at/gemeinsame-energienutzung) mit der Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der Kostendarstellung im Leistungsverzeichnis
- Angabe der Gemeinschafts-ID (siehe [Glossar](#))
- Angabe des Zonen-Levels (siehe [Glossar](#))
- Angebot/e bzw. Kostenvoranschläge über die wesentlichen Leistungen
- bei Organisatoren: Vertrag oder Nachweis der Bevollmächtigung
- bei vertraglichen Lösungen – Peer-2-Peer-Vertrag

Zusätzlich erforderlich für den Ausschreibungsschwerpunkt 3:

- Produktdatenblatt
- Aufstellungs- bzw. Lageplan
- Bericht des Kreditinstituts bei Projektkosten ab 100.000 Euro
- sofern vorhanden: die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bescheide

4.1.2 ABLAUF DER EINREICHUNG

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at/gemeinsame-energienutzung möglich.

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderungsansuchen. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht, ausgenommen Planungsleistungen, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

4.2 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG FÜR DEN AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 4

4.2.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

Sämtliche relevanten Dokumente für den Ausschreibungsschwerpunkt 4 sind hier verfügbar:

FFG-Webseite: www.ffg.at/Gemeinsame_Energienutzung_2026

Tabelle 5: Ausschreibungsdokumente

Förderungsinstrument bzw. sonstige Information	Verfügbare Ausschreibungsdokumente
Kooperatives F&E-Projekt (FFG)	Instrumentenleitfaden Kooperative F&E-Projekte (Deutsch, Version 5.2)
Allgemeine Regelungen zu Kosten (FFG)	Kostenleitfaden (Version 3.2)
Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)	Eidesstattliche Erklärung KMU

Jedem Projektantrag ist **verpflichtend** ein Nachweis beizulegen, der bestätigt, dass das eingebundene Projekt zur gemeinsamen Energienutzung die allgemeinen Anforderungen gemäß [Kapitel 3.1](#) erfüllt.

Die für diesen Nachweis vorgesehene Vorlage „Bestätigung der allgemeinen Anforderungen“ wird im Downloadbereich der [Ausschreibungsseite](#) zur Verfügung gestellt. Das vollständig ausgefüllte Dokument ist im Zuge der Einreichung in eCall im Pflichtuploadfeld hochzuladen.

Projektanträge, bei denen das Projekt zur gemeinsamen Energienutzung mittels Lol eingebunden wird, müssen die Einbindung verpflichtend nachweisen. Die dafür vorgesehene Vorlage „Letter of Intent“ wird im Downloadbereich der [Ausschreibungsseite](#) zur Verfügung gestellt. Das vollständig ausgefüllte Dokument ist im Zuge der Einreichung in eCall im entsprechenden Uploadfeld hochzuladen.

4.2.2 ABLAUF DER EINREICHUNG

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt ausschließlich online via eCall bei der FFG als zuständiger Abwicklungsstelle. Die Einreichung beinhaltet folgende Online-Elemente, die im eCall unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortiumsmitglieder.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortiumsmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.

Wichtiger Hinweis für Energiegemeinschaften: Es wird darauf hingewiesen, dass Energiegemeinschaften im Regelfall unternehmerisch tätig sind (zusätzliche Informationen finden Sie [hier](#)). Sollte die Energiegemeinschaft unternehmerisch tätig sein, ist bei der Einreichung der Organisationstyp Unternehmen zu wählen. Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht. Hilfestellungen zur Einstufung finden sich auf der [KMU-Seite der FFG](#).

4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN

Die Antragstellung kann laufend bis spätestens 10.03.2027 um 12:00 Uhr erfolgen.

Anträge in den Ausschreibungsschwerpunkten 1, 2 und in der Kategorie A des Ausschreibungsschwerpunkts 3 werden nach Antragsdatum gereiht, laufend geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt.

Anträge in den Ausschreibungsschwerpunkten 3 Kategorie B und 4 werden nach dem Ausschreibungsende formal geprüft und jeweils von einer Expert:innen-Jury bewertet.

Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel für die Ausschreibungsschwerpunkte 1, 2 und 3 Kategorie A vor Ende der Ausschreibung ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung dieser Ausschreibungsschwerpunkte vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden. Beachten Sie dazu bitte die Informationen zum Programm unter www.umweltfoerderung.at/gemeinsame-energienutzung.

5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

5.1 ABLAUF FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3

5.1.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Die Reihung der Förderungsanträge erfolgt nach dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen.

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen gemäß [4.1.](#) sowie Erfüllung der spezifischen Anforderungen der Ausschreibungsschwerpunkte) geprüft.

Einreichungen im Ausschreibungsschwerpunkt 3 Kategorie B werden nach der positiven Formalprüfung der Expert:innen-Jury vorgelegt.

Nach positiver Beurteilung (Formalprüfung KPC bzw. Förderungsempfehlung durch die Expert:innen-Jury) werden die Projekte vom Präsidium des Klima- und Energiefonds bei Vorhandensein ausreichender Budgetmittel genehmigt. Anträge, die die festgelegten, formalen bzw. spezifischen Voraussetzungen nicht erfüllen bzw. von der Expert:innen-Jury nicht zur Förderung empfohlen werden und Förderungsanträge, für die es keine budgetäre Bedeckung aus dem Programmbudget entsprechend der Zuteilung zu den Ausschreibungsschwerpunkten mehr gibt, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

5.1.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAGS

Nach Genehmigung des Förderungsantrags durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erstellt die KPC den Förderungsvertrag, der per E-Mail zugestellt wird. Der Förderungsvertrag wird zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und der förderungsnehmenden Person abgeschlossen. Mit der firmenmäßig rechtskräftigen Unterzeichnung der Annahmeerklärung durch die förderungsnehmende Person wird der Förderungsvertrag angenommen und erlangt Rechtswirksamkeit.

5.1.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Endabrechnung sowie Prüfung und Freigabe durch die Förderungsstelle.

Für die Endabrechnung sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

- Endabrechnungsf formular (unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage); Ausschreibungsschwerpunkt 1 und 2 umfasst auch die Darstellung der aus der Umsetzung der Maßnahmen erwirkten Veränderungen im Projekt der gemeinsamen Energienutzung
- Vorlage aller Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Zahlungsnachweise

Energiespeicheranlagen:

- Netzzugangsvertrag
- Prüfprotokoll vollständig ausgefüllt und unterfertigt
- Vorlage erforderlicher Bescheide

5.2 ABLAUF FÜR DEN AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 4

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die Förderungsentscheidung für die vom Klima- und Energiefonds finanzierten Ausschreibungsschwerpunkte auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Details zum Bewertungsverfahren und zum Ablauf der Förderung von Vertragserstellung bis Auszahlung finden Sie im [Instrumentenleitfaden Kooperative F&E-Projekte](#).

Hinweis: Konsortialpartner geförderter Projekte werden hinsichtlich ihrer Einstufung und Bonität geprüft. Anhand von Jahresabschlüssen, Bilanzen und sonstigen Unterlagen wird u. a. geprüft, ob die verbleibenden Restmittel (Kosten abzüglich der Förderung) finanziell abgesichert sind.

Zusätzlich zu den geforderten Berichtspflichten muss ein publizierbaren Endbericht verfasst werden, der auf der Homepage des Klima- und Energiefonds veröffentlicht wird. Vorlagen für den publizierbaren Endbericht sind auf der Webseite des Klima- und Energiefonds unter Richtlinien & Vorlagen zu finden: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen

Der publizierbare Endbericht muss in einer barrierefreien Version gemäß den Anforderungen der PDF/UA Norm (DIN ISO 14289) sowie unter Berücksichtigung der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, Konformitätsstufe AA sein. Hierzu ist insbesondere darauf zu achten, dass eine strukturierte, screenreader-taugliche PDF-Datei mit korrekt getagtem Text, ausreichenden Kontrasten und beschreibenden Alternativtexten zu grafischen Elementen erstellt und übermittelt wird. Weiterführende Informationen sind im Leitfaden für barrierefreie Dokumente und im Leitfaden zur Berichtslegung zu finden (beide Dokumente sind hier verfügbar: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen).

6. WEITERE RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE

6.1 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERUNGSZUSAGEN

Personenbezogene Daten werden nach Art 6 ff DSGVO (EU) 2016/679 verarbeitet

1. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen FFG, KPC sowie Klima- und Energiefonds unterliegen, (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO);
2. soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der FFG, der KPC und des Klima- und Energiefonds (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich dem Abschluss und der Abwicklung des Fördervertrags sowie zu Kontrollzwecken.

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofs, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offengelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Alle eingereichten Förderungsanträge werden nur den mit der Abwicklung dieser Ausschreibung betrauten Personen sowie dem Programmeigentümer;innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei von der KPC geförderten Projekten gilt zusätzlich: Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.

Für die FFG gilt zusätzlich: Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Expert:innen, welche die Projekte beurteilen.

Veröffentlichung der Förderungszusage

Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der förderungsnehmenden Personen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, der Förderungsquote, die Förderungshöhe sowie den Titel des Projekts und eine Kurzbeschreibung sowie gegebenenfalls das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie Ergebnisse aus den erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse zu veröffentlichen, um dem berechtigten Interesse des Klima- und Energiefonds zur Sicherstellung von Transparenz im Förderwesen zu entsprechen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

6.2 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN

In den Ausschreibungsschwerpunkten 1-3 ist die Inanspruchnahme von weiteren Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen für gleiche Maßnahmen bzw. Investitionsanteile nicht möglich.

Für kooperative F&E-Projekte des Ausschreibungsschwerpunkts 4 gilt, dass etwaige Zusammenhänge mit anderen Förderprogrammen in den Einreichunterlagen zu beschreiben sind. Doppelförderungen sind nicht zulässig.

6.3 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN FÜR DIE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE 1-3

Projekt- oder Kostenänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung können nur bis zur gesetzten Frist im Schreiben „Information Beurteilungsergebnis“ beantragt werden. Zu beachten ist, dass diese immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden müssen. Verwenden Sie dazu das Formular „[Nachantrag](#)“.

6.4 NACHWEIS DER KOSTENANGEMESSENHEIT FÜR DEN AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen.

Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungsnehmer:innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. In begründeten Fällen darf von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5% der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind. (§ 41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4 BVergG 2018).

7. WEITERE INFORMATIONEN

7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN

Die programmbegleitenden Aktivitäten zielen darauf ab, die Treffsicherheit und Qualität des Programms zu sichern und zur Bekanntheit und Verbreitung unterstützter Systemlösungen beizutragen, sodass das Programm über die geförderten Projekte hinaus Wirkung entfalten kann.

Förderungsnehmende Personen können eingeladen werden, im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Webinars und ähnlichen Formaten über etablierte Kanäle die im Rahmen dieses Förderungsprogramms umgesetzten Maßnahmen vorzustellen. Ein Mitwirken an diesen Formaten wird vom Klima- und Energiefonds begrüßt.

Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, eine österreichische Forschungseinrichtung zu beauftragen, ausgewählte Projekte des Ausschreibungsschwerpunkts 3 Kategorie B mit besonderem Modellcharakter im Regelbetrieb näher zu untersuchen.

Weitere Informationen finden Sie in [Kapitel 3.4.10](#).

7.2 WEITERE INFORMATIONEN FÜR PROJEKTE DES AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTS 4

7.2.1 SERVICE FFG PROJEKTDATENBANK

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

7.2.2 SERVICE BMIMI OPEN4INNOVATION

Darüber hinaus bietet die Plattform [open4innovation](#) des BMIMI eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (Community Support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

7.2.3 OPEN ACCESS PUBLIKATIONEN

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access so weit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogramms, welches besonders auch auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, und der Empfehlung der Europäischen Kommission (2012/417/EU) zu Open

Access entsprechend werden bei dieser Ausschreibung die geförderten Projekte und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind vertrauliche Inhalte (z. B. im Zusammenhang mit Patentanmeldungen). Der:die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die zur Veröffentlichung an den Klima- und Energiefonds übermittelten Berichte keinerlei sensible Daten (Art 9 DSGVO) oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art 10 DSGVO) enthalten.

Außerdem ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, sicherzustellen, dass alle sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen Dritter eingeholt sind (insb. Bildrechte), die für eine Zulässigkeit der Veröffentlichung durch den Klima- und Energiefonds erforderlich sind, und den Klima- und Energiefonds diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Da ein wesentlicher Förderzweck dieses Förderprogramms die Dissemination der Projektergebnisse ist, veröffentlicht der Klima- und Energiefonds diese Projektergebnisse und Projektinformationen, um seinem berechtigten Interesse an Transparenz im Förderwesen sowie der Erfüllung der Ziele des Klima- und Energiefonds (§ 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes) zu entsprechen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Um die Wirkung des Programms zu erhöhen, sind die Sichtbarkeit und leichte Verfügbarkeit der innovativen Ergebnisse ein wichtiges Anliegen. Daher werden nach dem Open-Access-Prinzip möglichst alle Projektergebnisse dieser FTI-Initiative vom Klima- und Energiefonds publiziert und elektronisch auf der Website www.klimafonds.gv.at zugänglich gemacht.

Um die Projektergebnisse gut und verständlich aufzubereiten, werden Hinweise für die Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten, die im Rahmen dieser Initiative für die Transformation der Industrie gefördert und durchgeführt werden, in einem „Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit“ zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden ist gleichermaßen Vertragsbestandteil.

7.2.4 UMGANG MIT PROJEKTDATEN – DATENMANAGEMENTPLAN

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Management-Tool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z. B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre [„Guidelines on FAIR Data Management“](#) Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden,
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird,
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden,
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“).

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data-Webseite](#)).

8. ANNEX - CHECKLISTE FÜR DIE ANTRAGSEINREICHUNG IN AS 4

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.

Tabelle 6: F&E-Projekte des Ausschreibungsschwerpunkts 4

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Projektbeschreibung ist ausreichend befüllt vorhanden und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die Online-Projektbeschreibung ist vollständig auszufüllen. Sprache in Deutsch	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Uploads zu den Stammdaten im eCall (Upload als PDF-Dokument)	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten zwei Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Der/die Förderungswerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	siehe Instrumenten- und Ausschreibungsleitfaden	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Im F&E-Projekt ist ein Projekt zur gemeinsamen Energienutzung (als Konsortialpartner bzw. über Lol) eingebunden.	Ein Projekt zur gemeinsamen Energienutzung ist entweder Konsortialpartner oder die bereitgestellte Lol-Vorlage wurde vollständig ausgefüllt und hochgeladen	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Projekte der gemeinsamen Energienutzung erfüllen die allgemeinen Anforderungen lt. Kap. 3.1	Die bereitgestellte Vorlage wurde vollständig ausgefüllt und hochgeladen	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Bei Konsortien: Die Projektbeteiligten sind teilnahmeberechtigt.	siehe Instrumenten- und Ausschreibungsleitfaden	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Mindestanforderungen an das Konsortium	siehe Instrumentenleitfaden	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Mag. Patrick Fuchs

Grafische Bearbeitung:

Erdgeschoss GmbH, erdgeschoss.at

Fotos:

Titelseite: iStock (Urheber: Zoran Jesic); Rückseite: iStock (Urheber: Eoneren)

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2026

